



Vorlage Nr.: KTB/226		16.08.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	07.09.2004	5
Kreistag	Landrat	13.09.2004	3

Festlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landessozialgericht NRW in Essen für die Amtszeit 2005 - 2009

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Landessozialgericht NRW in Essen für die Amtszeit 2005 - 2009 werden die folgenden 2 Personen bestimmt:

1. _____
2. _____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Ab dem 01.01.2005 werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes entscheiden.

Auf den Kreis Recklinghausen entfällt daher erstmalig der Sitz für einen ehrenamtlichen Richter am Landessozialgericht NRW in Essen.

Gem. § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vom Kreis die doppelte Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter vorzuschlagen = zwei Personen.

Der Berufszeitraum geht vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009.

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Gem. § 16 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss der ehrenamtliche Richter Deutscher sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Gemäß § 17 Sozialgerichtsgesetz sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, u. a. bei Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, bei fehlendem Wahlrecht u. w. Gründen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Ferner sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bereits bei den Sozialgerichten, dem Landessozialgericht NRW, den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht NRW für den Beruungszeitraum 01.01.2005 – 31.12.2009 als ehrenamtliche Richter berufen worden sind
- Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben
- Personen, die den Ladungen zu den Sitzungen aus beruflicher oder sonstiger Belastung nur selten Folgen leisten können

Bei den Vorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorschlagsliste ist bis zum 15.10.2004 beim Landessozialgericht NRW in Essen einzureichen und soll von den vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefon privat und dienstlich
- Beruf und Arbeitgeber
- Angabe einer evtl. früheren Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft erforderlich (=mindestens 48).

Anlage zur Vorlage:

Aufforderungsschreiben des Präsidenten des Landessozialgerichts NRW in Essen vom 28.07.2004